

Satzung des Tennis-Club Dierdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.01.1971 gegründete Verein führt den Namen:

Tennis-Club Dierdorf

und erhält durch die Eintragung in das Vereinsregister (VR 199) den Zusatz e. V..

2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz im Deutschen Sportbund und der zuständigen Fachverbände (Tennisverband Rheinland im Tennisverband Rheinland-Pfalz im Deutschen Tennisbund und Volleyball-Verband Rheinland im Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz im Deutschen Volleyball-Verband).
3. Sitz ist Dierdorf, Gerichtsstand Neuwied.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Sportes im Breiten- und Wettkampfsport-Bereich nach den Grundsätzen des Amateursportes unter besonderer Betonung der sportlichen Jugendarbeit.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von geeigneten Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

6. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.

§ 4 Mitgliedschaft

Der TC Dierdorf führt aktive und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder:

1. Aktive Mitglieder
 - a) Personen, die nach §2 aktiv am Sportangebot des Vereins teilhaben.
 - b) Gast-Medenspieler
Personen, die nur während der Wettspiel-Saison aktiv in einer Mannschaft des TC Dierdorf den Tennissport betreiben, ansonsten aber einem anderen Verein angehören
2. Inaktive Mitglieder
Personen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern, aber nicht mehr aktiv Sport im Verein betreiben.
3. Ehrenmitglieder
Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden. Sie können entweder aktive oder inaktive Mitglieder des Vereins sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit der Einschränkung §4 Abs. 3.
2. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stimmen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder können die Vereinsanlagen während der Freiluftsaison zur Ausübung des Sportes nutzen. Bei Gast-Medenspielern ist das Nutzungsrecht auf den Zeitraum der vom Tennisverband festgesetzten Wettspielzeit begrenzt.
2. Besuch der Veranstaltungen des TC Dierdorf.
3. Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes mit den Einschränkungen §§ 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 .

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Beachtung der Satzung und Ordnungen des TC Dierdorf.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes.

4. Beachtung der Platzordnung
5. Pünktliche Zahlung der Beiträge.
6. Anerkennung und Beachtung der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe vom Vorstand veranschlagt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß.
2. Neben einem finanziellen Mitgliedsbeitrag kennt der Verein Pflichtarbeitsstunden, deren Anzahl nach Vorstandsvorschlag ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
3. Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
4. Für die Erhebung einer Umlage für besondere Vereinsaufgaben ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe zum 01. Januar des Geschäftsjahres fällig. Eine rückwirkende Anhebung der Beiträge ist nicht möglich.
6. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen auf Antrag Zahlungserleichterungen zu gewähren.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr sind in einer Beitragsordnung aufzuführen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Änderung des Mitgliedstatus, Sanktionen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsadresse zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft eines Gast-Medenspielers gemäß § 4, Abs. 1, endet auch dann, wenn der Spieler/die Spielerin im jeweils gültigen Mannschaftsmeldeformular nicht mehr aufgeführt wird.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist zulässig, wenn die unter §7 aufgeführten Pflichten grob und schuldhaft verletzt wurden. Gegen diesen Beschluss, der begründet und mittels eingeschriebenen Brief zugestellt werden muß, kann binnen einen Monats nach Aufgabe des Briefes Einspruch eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschluss rechtskräftig. Der Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einzuberufen ist. In diesem Zeitraum ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

rechtigten anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt ab diesem Zeitpunkt die Ausschlussentscheidung des Vorstandes als aufgehoben.

Bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten ist der Ausschluss ohne weitere Begründung durch einen Vorstandsbeschluss möglich. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

Bei Ausschluss werden bereits gezahlte Beiträge nicht, auch nicht anteilsmäßig, erstattet.

3. Tod

Änderung des Mitgliedstatus:

Die Änderung des Mitgliedstatus für das Folgejahr unterliegt einer Antragsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres und bedarf eines formlosen schriftlichen Antrages an den Vorstand.

Sanktionen

Bei leichteren Verstößen gegen Mitgliedspflichten kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes einen Verweis erteilen oder eine Sperre verhängen, die aber die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten darf.

Auch gegen diesen Beschluss hat das Mitglied das Recht, Einspruch bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Der vorstehende Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Bei Zahlungsverzug mit fälligem Mitgliedsbeitrag von mehr als 4 Wochen ruhen automatisch die Rechte des Mitgliedes mit Ausnahme § 6, Abs. 3 bis zur vollständigen Begleichung der Außenstände.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. In ihr sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Es gibt eine ordentliche und eine oder mehrere außerordentliche Mitgliederversammlung(en).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens

10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand ebenfalls schriftlich eingereicht werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Kassenberichts und der Kassenprüfung
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre (außer §15 Pkt. 1 e)
5. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern auf 1 Jahr
6. Genehmigung des neuen Haushaltsplanes

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Bestätigung der Mitgliedsbeiträge
3. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2
4. Erwerb, Veräußerungen, Tausch und Belastung von Grundstücken
5. Satzungs- und/oder Ordnungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben, sofern nicht geheime oder namentliche Abstimmung beantragt wird. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist immer stattzugeben, ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit und müssen vom Vorstand dem Amtsgericht Neuwied angezeigt werden.
3. Die Erhebung einer Umlage und deren Höhe, sowie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken muß mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins muß mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Vor der Beschlussfassung ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Berichtigung und zur Antragstellung auf Schluß oder Abbruch der Debatte haben Vorrang.
Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so ist die Rednerliste sofort zu schließen. Bei einem angenommenen Antrag auf Abbruch der Debatte wird auch die bestehende Rednerliste nicht mehr behandelt. Der Antragsteller hat in jedem Fall ein Schlußwort.
6. Es ist immer über den am weiterführendsten Antrag zuerst abzustimmen.
7. Alle Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll aufzuzeichnen.

§ 14 Vorstandswahl

1. Vorstandsmitglied kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Neuwahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen jeweils in den ungeraden Kalenderjahren, die des erweiterten Vorstandes (§15, Abs. 1, c, d, f und g) in den geraden Kalenderjahren.
2. Die Wahl kann in offener Form geschehen; sie ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Im 1. Wahlgang entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so wird ein 2. Wahlgang durchgeführt, in dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie sich im voraus schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.
4. Der Jugendwart wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von der Jugendversammlung gewählt, bedarf jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden/Schatzmeister
 - c) der/dem Schriftwart/in
 - d) der/dem Sportwart/in
 - e) der/dem Jugendwart/in
 - f) der/dem Beachvolleyballwart/in
 - g) der/dem Pressewart/in
2. Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, und der 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Außerdem obliegt ihm die Bewirtschaftung des Clubhauses. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet

den Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

4. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, als Schatzmeister erledigt er die laufenden Kassen- und Finanzgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge und sonstiger Forderungen.
5. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 4 Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt (Ausnahme: der Ausschluß eines Mitgliedes [§9 Abs.2] bedarf einer einstimmigen Entscheidung). Bei Stimmengleichheit erfolgt eine 2. Abstimmung; bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung (innerhalb von 3 Monaten einzuberufen) bestätigt werden muß, ergänzen.
7. Wenn erforderlich regelt der Vorstand die einzelnen Aufgabenbereiche in einem separaten Geschäftsverteilungsplan im Sinne dieser Satzung.

§ 16 Die Jugendversammlung

1. Die Jugend im TC Dierdorf findet ihre gesonderte Vertretung in der Jugendversammlung.
2. Die weiteren Ausführungen des §16 erfolgen in der Jugendordnung.

§ 17 Protokolle

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Jugendversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
Das Protokoll muß enthalten:
 - Namen der Anwesenden und Zahl der Stimmberechtigten
 - die Wahlergebnisse
 - die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
2. Das Protokoll der Mitglieder- und Jugendversammlung(en) ist allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach dem Versammlungstermin zuzuschicken. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Protokollierung sind innerhalb von 4 Wochen nach Versand beim Vorstand anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 18 Kassenprüfung

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Finanzgeschäfte des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie haben am Jahresende

eine Kassenrevision durchzuführen und hierüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Ordnungen

1. Für alle Vereinsmitglieder sind die Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände verbindlich. Hierbei sind insbesondere zu nennen:
 - a) Die Jugendordnung des TC Dierdorf
 - b) Die Beitragsordnung des TC Dierdorf
 - c) Die Turnier- und Wettspielordnung des TV Rheinland-Pfalz
 - d) Die Turnier- und Wettspielordnung des Deutschen Volleyball-Verbandes
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Versammlung muß nur zu diesem Zweck einberufen worden sein. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins trifft die Mitgliederversammlung nach §13 Abs. 4 nur dann rechtskräftig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muß mit einer 2-wöchigen Einladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die aber frühestens 4 Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden darf. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Abstimmung hat in jedem Fall namentlich zu erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Dierdorf zu, die es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des §17 Abs. 3, Ziff. 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist unverzüglich dem Amtsgericht Neuwied anzuzeigen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung des TC Dierdorf wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.02.1998 beschlossen und am 19.03.1999, 30.03.2001, 15.10.2004, 22.03.2007 und 11.03.2011 geändert.